

Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2011

des

Flecken Coppenbrügge

Flecken Coppenbrügge

Anhang

zur NKR-Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	- 3 -
I. Aktivpositionen	- 3 -
Anlagevermögen	- 3 -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	- 3 -
2. Sachanlagen	- 3 -
3. Finanzanlagen	- 9 -
4. Liquide Mittel	- 10 -
5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- 10 -
II. Passivpositionen	- 11 -
1. Nettoposition	- 11 -
2. Schulden	- 13 -
3. Rückstellungen	- 14 -
4. Passive Rechnungsabgrenzung	- 16 -
2. Sonstige Angaben und Erläuterungen	- 17 -

Anlagen

Inventurrichtlinie

Bodenrichtwerte 2000

Anlagenübersicht

Anhang

Gemäß § 55 GemHKVO sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zur Umstellung des Rechnungswesens des Flecken Copenbrügge zum 01.01.2011 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen wurde eine „Richtlinie für die Vermögenserfassung und -bewertung“ erlassen (Anlage 1). Auf die Bestimmungen dieser Richtlinie wird grundsätzlich Bezug genommen.

Die GemHKVO sieht für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten vorzunehmen ist. Diese in § 60 GemHKVO und in den Inventurhinweisen des Landes enthaltenen Vorgaben wurden grundsätzlich angewendet. Abweichungen und Ergänzungen sind nachfolgend besonders erläutert.

I. Aktivpositionen

Anlagevermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 00)

Immaterielle Vermögensgegenstände sind aufgrund der Anwendung der Vereinfachungsregeln zur Eröffnungsbilanz nicht aktiviert worden (z. B. Umstellungsaufwand auf das NKR, geleistete Investitionszuwendungen, Wertaufgriffsgrenze)

Softwarelizenzen, die in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem materiellen Vermögensgegenstand stehen, sind mit diesem aktiviert worden.

2. Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst. Dabei wird eine Trennung zwischen unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen vorgenommen. Bei dem unbeweglichen Sachanlagevermögen stellen die öffentlichen Liegenschaften einen großen Teil des Vermögens dar, die im Wesentlichen in unbebaute und bebaute Grundstücke zu unterteilen sind. Dabei wird dann jeweils entsprechend ihrer Nutzung bzw. den Sachzielen der kommunalen Aufgabenerfüllung eine weitere Unterteilung in die bedeutenden Nutzungsarten vorgenommen.

Der Grundstücksbegriff stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil eines Flurstückes, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können. Grund und Boden einerseits sowie Gebäude bzw. Aufbauten/Aufwuchs andererseits sind unterschiedliche Anlagegüter.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 01)

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke orientiert sich zum einen an der vorhandenen Nutzung, zum anderen an der möglichen Nutzung, die sich im Wesentlichen aus den Festlegungen des geltenden Bauplanungsrechts ergibt. Die Wertansätze erfolgten in der Regel nach den vom Gutachterausschuss herausgegebenen Bodenrichtwerten zum 01.01.2000. Innerhalb der verschiedenen Ortsteile des Flecken Copenbrügge gibt es unterschiedliche Bodenrichtwerte (Anlage 2)

Anschaffungen nach dem 01.01.2000 wurden mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Folgende Werte wurden angesetzt:

Nutzungsart	Innenbereich	Außenbereich
Grünflächen	Bodenrichtwert für Grünflächen oder 25 % des Bodenrichtwertes	Bodenrichtwert für Grünflächen
Ackerland	Bodenrichtwert für Ackerland	Bodenrichtwert für Ackerland
Wald- und Forstflächen (forstwirtschaftlich genutzt)	0,35 Euro/qm	0,35 Euro/qm
Wald- und Forstflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt)	0,10 Euro/qm oder Ankaufswert	0,10 Euro/qm oder Ankaufswert
Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt)	0,10 Euro/qm	0,10 Euro/qm
Brachland/Unland	0,10 Euro/qm	0,10 Euro/qm

Zu den Bilanzpositionen im Einzelnen:

	01.01.2011
	€
Grünflächen	210.556,29
Ackerland	606.994,11
Wald, Forst	173.650,40
Sonstige unbebaute Grundstücke	26.365,15
	1.017.565,95

2.1.1 Grünflächen

Die Grünflächen beinhalten Grünland und Grünanlagen ohne weitere Ausgestaltung als Garten- oder Parkanlagen.

2.1.2 Ackerland

Unter dieser Bilanzposition sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen, die zum Großteil verpachtet sind.

Der Flecken Copenbrügge verfügt über 292.152 qm Ackerland.

2.1.3 Wald, Forst

Hierzu gehören der sich im Eigentum des Flecken befindliche Wald „Hainholz“, der forstwirtschaftlich genutzt wird, sowie Waldflächen am Ruhbrink, in Bessingen und Harderode - insgesamt 49,6 ha.

2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Diese Bilanzposition stellt eine Sammelposition für die anderen nicht unter Grünflächen, Ackerland und Waldflächen erfassten unbebauten Grundstücke dar.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 02)

Bei den bebauten Grundstücken werden Grund und Boden sowie die aufstehenden baulichen Anlagen getrennt bewertet.

Grundsätzlich ist eine Unterscheidung nach der Nutzung der vorhandenen Gebäude vorzunehmen. Bei den kommunal-nutzungsorientiert bebauten Grundstücken (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen, Feuerwehrgerätehäuser) ist für die Wertermittlung entscheidend, dass in der Regel für die aufstehenden Gebäude kein Grundstücksmarkt vorhanden ist.

Bei den kommunal-nutzungsorientierten Grundstücken ist der Grund und Boden mit 25 % des aktuellen Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt worden.

Folgende Werte wurden angesetzt:

Nutzungsart	Innenbereich	Außenbereich
Kommunal-nutzungsorientierte Grundstücke mit Gebäude	25 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke	25 % des Bodenrichtwertes mindestens 1,00 € je qm
Grünflächen (z.B. Kinderspielflächen, Sportanlagen)	25 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke	2-facher Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenrichtwertes
Parkanlagen (wo der Aufbau mit 6,50 €/qm als Festwert bewertet wurde)	25 % des Bodenrichtwertes	
Erbbaurechtsgrundstücke/ Mietwohngrundstücke	100 % des Bodenrichtwertes	

Die Bewertung der gemeindeeigenen Gebäude erfolgte durch einen sachverständigen Mitarbeiter des Landkreises Hameln-Pyrmont nach dem Sachwertverfahren. Dabei wurden entsprechend dem Gebäudetyp die Normalherstellungskosten (NHK 2000) zu Grunde gelegt und entsprechend indiziert. In Einzelfällen wurden aufgrund vorhandener Unterlagen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Verhältnis von Restnutzungsdauer zu Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen; diese wird in einem Vorhundertersatz des Herstellungswertes ausgedrückt. Sonstige den Wert beeinflussende Umstände, die in der Wertminderung wegen Alters noch nicht enthalten sind, wurden ggf. durch zusätzliche Abschläge berücksichtigt.

Die Parkplätze / Pflasterflächen wurden analog den Straßen, Wegen und Plätzen bewertet.

Zu den Bilanzpositionen im Einzelnen:

	01.01.2011
	€
Grund und Boden	2.704.340,91
Gebäude	4.692.844,00
	7.397.184,91

2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten

Erfasst wird hier der Grund und Boden der sich im Eigentum des Flecken Coppenbrügge befindet, aber von Privatpersonen bebaut wurde. Diese Grundstücke sind mit einem Erbbaurecht belastet.

Des Weiteren sind die Grundstücke, die mit gemeindeeigenen Mietobjekten (auch anteilmäßig bei Teilnutzung) bebaut sind, hier erfasst.

Der Gesamtwert des Anteils Grund und Boden mit Wohnbauten beträgt 731.546,30 €, der Gebäude zum Bilanzstichtag 179.334,00 €.

2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

Hierzu gehören der Grund und Boden sowie die Gebäude und Aufbauten der gemeindeeigenen Kindergärten, Kinderkrippen und Jugendtreffpunkte.

Der Wert des Grund und Bodens (da kommunalnutzungsorientiert mit Abschlägen bewertet) ergibt einen im Verhältnis geringen Wert von 141.630,08 €, demgegenüber stehen die Bewertung der relativ neuen Gebäude des Kindergartens Bisperode (603.157,00 € zum Bilanzstichtag) und des Kindergartens Schloßstraße in Coppenbrügge (680.805,00 €)

- beides ohne Krippenanbau bzw. -erweiterung, da diese erst nach dem 01.01.2011 fertig gestellt wurden.

2.2.3 Grundstücke mit Schulen

Die Grundstücke mit Schulen beinhalten den Grund und Boden der Schulen (insgesamt 46.661 qm kommunalnutzungsorientiert bewertet mit 444.264,94 €), sowie die beiden Grundschulgebäude und die dazugehörigen Sporthallen (Gesamtwert zum Bilanzstichtag 1.642.451,00 €).

2.2.4 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

Hierzu gehören der Grund und Boden der Kultureinrichtungen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und Spielplätze sowie Gartenanlagen.

Des Weiteren gehört die Burganlage Coppenbrügge in diesen Bereich. Hier ist zur Bewertung eine Dreiteilung des Geländes in Burgruine, Museum und Nebengebäude vorgenommen worden. Die Burgruine selbst wurde mit einem Erinnerungswert von 1,-€ als Baudenkmal bewertet. Das Museum und die Nebengebäude wurden in diesem Fall in Absprache mit einer Architektin in Anlehnung an das Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung aller Anschaffungs- und Herstellungskosten der Jahre ab 1974 bewertet.

Gemäß der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ des Innenministeriums wurde für die Grünanlagen der Aufwuchs pauschal mit 6,50 €/m² als Festwert bewertet. (z.B. Burgpark)

2.2.5 Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Erfasst wurden hier alle Feuerwehrgebäude (700.274,00 €) der Feuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren sowie der dazugehörige Grund und Boden (83.065,93 €).

2.2.6 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäuden

Hierzu gehören der übrige Grund und Boden und Gebäude. Dies sind insbesondere das Rathaus, Nebengebäude des Rathauses und das Bürgeramt sowie der Betriebshof mit dem Salzlager.

2.3 Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 03)

Zu den Bilanzpositionen im Einzelnen:

	01.01.2011
	€
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.471.760,18
Brücken und Tunnel	1.023.096,00

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	2.896.044,27
Friedhöfe	317.662,14
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	410.407,00
	10.118.969,59

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich ist mit 25 % des jeweiligen Bodenrichtwertes im jeweiligen Ortsteil anzusetzen. Im Außenbereich beträgt der Wert 25 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch 1,00 Euro je qm.

2.3.2 Brücken und Tunnel

Bei der Bewertung der 27 Brücken des Flecken Copenbrügge wurden die ermittelten Massen mit aktuellen Herstellungskosten bepreist und durch eine Rückindizierung der Anschaffungs- und Herstellungswerte bestimmt. Die Brücken wurden nach der Materialart eingestuft.

Tunnel befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Flecken Copenbrügge.

2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Straßennetzes wurde im Rahmen der Erstellung eines Straßenkatasters durch das Bauamt durchgeführt. Es erfolgte eine Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straßen, die nach dem Jahre 1985 neu erstellt worden sind.

Die Gesamtnutzungsdauern belaufen sich auf:

Kategorie	Gesamtnutzungsdauer
Straßen, Wege, Plätze (Asphaltbauweise ohne schwere Packlage)	18 Jahre
Straßen, Wege, Plätze (aus Beton)	50 Jahre
Straßen, Wege, Plätze (Verbundsteinpflaster, mit schwerer Packlage, bituminös)	25 Jahre
Wege in einfacher Bauart (wassergebunden)	18 Jahre

2.3.4 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Der Flecken Copenbrügge hat kein Eigentum an Strom- und Gasleitungen. Wasserleitungen sind beim Eigenbetrieb „Flecken Copenbrügge“ bilanziert. Der bilanzierte Wert von 2.471,77 € ergibt sich aus Grund- und Bodenwerten, auf denen vorrangig fremde Gebäude der Stromversorger stehen.

2.3.5 Wasserbauliche Anlagen

Der Flecken Copenbrügge verfügt über keine wasserbaulichen Anlagen.

2.3.6 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Erfasst werden hier der Grund und Boden sowie die Gebäude der sich im Eigentum des Flecken befindlichen Friedhöfe und Friedhofsanlagen.

Gemäß den bereits vorhandenen Anlageverzeichnissen für den Friedhofsbereich wurden die Vermögensgegenstände bereits seit vielen Jahren nach den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten erfasst. Die Fortführung dieser Ansätze ist gedeckt durch die AG-Doppik im Zusammenhang mit § 47 GemHKVO.

Der Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wurde zum 01.01.2011 neu mit dem 2-fachen Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenrichtwertes entsprechend den Bodenrichtwerten 2000 bewertet.

2.3.7 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Diesem Bilanzposten sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, soweit diese nicht unter den zuvor genannten Bilanzposten anzusetzen sind. Hierzu gehören die ÖPNV-Einrichtungen (Bushaltestellen).

Die Bewertung erfolgte ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit diese zu ermitteln waren bzw. entsprechend rückindiziert und mit den fortgeführten Herstellungswerten angesetzt.

Des Weiteren wird unter sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens die Straßenbeleuchtung ausgewiesen. Die Bewertung der Straßenbeleuchtung erfolgte im Rahmen der Erstellung eines Straßenbeleuchtungskatasters. Dabei wurden die aufgenommenen Leuchten – je nach Lampenart – nach Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschreibungsdauer bewertet.

Wert zum Bilanzstichtag 326.844,00 €

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (Kontengruppe 04)

Diesem Bilanzposten sind Vermögensgegenstände zuzuordnen, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Hier wurde der „Bergmannsweg“, dessen Grund und Boden sich im Eigentum der Landesforst befindet, zugeordnet.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 05)

Hierzu gehören Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im kommunalen Interesse liegt. Dies sind Gemälde, Skulpturen, Statuen etc., so genannte „Werke anerkannter Meister“. Derartige Vermögensgegenstände sind beim Flecken Copenenbrügge nicht vorhanden. Kriegererehnenmale als Bodendenkmale wurden nicht bewertet.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kontengruppe 06)

Unter dieser Bilanzposition sind Maschinen und technische Anlagen, die der Leistungserstellung dienen, anzusetzen (z.B. Feuerwehrhydranten, Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren). Außerdem werden hier die Fahrzeuge einschließlich kommunaler Spezialfahrzeuge (bei Feuerwehren alle Fahrzeuge) erfasst. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten historischen Anschaffungskosten.

	01.01.2011
	€
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	72.197,00
Fahrzeuge	376.855,00
	449.052,00

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07)

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC, die Ausstattung der Feuerwehr (Schläuche usw.). Aufgrund der Vereinfachungsregelung für mobiles Vermögen, sind keine Wirtschaftsgüter in die Bilanz aufgenommen und bewertet worden, die einen historischen Anschaffungs- und Herstellungswert unter 5.000,00 € inkl. Umsatzsteuer ausweisen.

Die Vermögensgegenstände aus dem Friedhofsbereich wurden bereits nach den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten erfasst. Die Fortführung dieser „Ansätze“ ist gedeckt durch die AG-Doppik im Zusammenhang mit § 47 GemHKVO.

Des Weiteren ist unter dieser Bilanzposition „Nutzpflanzen“ der Aufwuchs des „Hainholz“ mit einem Wert von 414.584,00 € ausgewiesen. Hierzu wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine „Gutachterliche Äußerung über den Wert des Stadforstes Coppenbrügge für die Eröffnungsbilanz der Doppik“ erstellt.

2.8 Vorräte (Kontengruppe 08)

Vorratsvermögen bestand zum Bilanzstichtag nur im geringen Umfang im Bereich des Betriebshofes mit Streusalz sowie in einigen gemeindeeigenen Gebäuden mit Öl- und Flüssiggasvorräte zu Heizzwecken. Die Vorratsbestände wurden im Rahmen einer Stichtagsinventur aufgenommen und mit den Einkaufspreisen bewertet.

2.9 Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen ab. Erfasst werden hier alle bisher angefallenen Herstellungskosten für alle begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen, hier insbesondere für die Turnhalle und die Schule Bisperode, die Krippe Bisperode und das Fun-Sport-Areal am Ithkopf.

3. Finanzanlagen

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)

Unter diesem Posten werden Anteile an Unternehmen gezeigt, bei denen die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies ist i. d. R. bei einer Beteiligung von mehr als 50 % anzunehmen.

Derartige Beteiligungen hält der Flecken Coppenbrügge nicht.

3.2 Beteiligungen (Kontengruppe 11)

Als Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Der Flecken Coppenbrügge hält folgende Beteiligungen:

	01.01.2011
	€
Kreissiedlungsgesellschaft	50.200,00
Volksbank	300,00
Klimaschutzagentur	3.000,00
	53.500,00

Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungswerten.

Die Beteiligung an den Stadtwerken Weserbergland ist dem „Eigenbetrieb Flecken Coppenbrügge „ zugeordnet.

3.3 Sondervermögen (Kontengruppe 12)

Zum Sondervermögen gehören das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und

Versicherungseinrichtungen. Der Flecken Coppenbrügge unterhält folgendes Sondervermögen:

01.01.2011

€

Eigenbetrieb Flecken Coppenbrügge

5.549.063,30

Die Bewertung erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode.

3.4 Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Ausleihungen sind langfristige Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Hierzu gehört ein Darlehen an die Kreissiedlungsgesellschaft.

3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (Kontengruppe 14)

Anteile an Unternehmen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht als Beteiligung einzustufen sind, gehören zu den Wertpapieren des Anlagevermögens. Der Flecken Coppenbrügge hält keine Wertpapiere.

3.6 bis 3.8 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Kontengruppe 15/16)

Unter dieser Bilanzposition werden alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen erfasst (z.B. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern und aufgrund von Verträgen). Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt worden; uneinbringliche Forderungen wurden nicht angesetzt.

Diese teilen sich wie folgt auf:

	01.01.2011
	€
Öffentlich rechtliche Forderungen	112.832,91
Forderungen aus Transferleistungen	19.248,39
Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.077,07
Sonstige Vermögensgegenstände	61.347,26

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten weiter die Bestände der Versorgungsrücklage.

4. Liquide Mittel (Kontengruppe 17)

Hier werden alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld erfasst.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 18)

Auszahlungen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren (z.B. Zahlung der Januar-Gehälter der Beamten im Dezember des Vorjahres).

II. Passivpositionen

1. Nettoposition (Kontengruppe 20)

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits gebildet. Als Vorbild dient zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten das Eigenkapital in

- Basis Reinvermögen
- Rücklagen
- Jahresergebnis
- Sonderposten

gegliedert.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen in der Eröffnungsbilanz stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Bilanz und den übrigen Passivposten dar. Es ist damit lediglich eine rechnerische Größe und bildet den Wert des mit eigenen Mitteln finanzierten Vermögens ab. Abgesetzt von dem Basis-Reinvermögen ist der Vortrag der beiden letzten kameralen Sollfehlbeträge.

Zu den Positionen im Einzelnen:

	01.01.2011
	€
Reinvermögen	6.829.547,06
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	1.658.751,96
Basis-Reinvermögen	5.170.795,10

In die erste Eröffnungsbilanz werden die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus den Jahren 2009 und 2010 als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Basisreinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen (Reinvermögen).

Der Flecken Copenbrügge hat seit 2003 trotz aller Konsolidierungsbemühungen die kameralen Haushalte mit Fehlbeträgen verabschiedet.

1.2 Rücklagen

Rücklagen sind nicht gebildet worden.

1.3 Jahresergebnis

In der Eröffnungsbilanz noch unbesetzt.

1.4 Sonderposten (Kontengruppe 21)

Die Sonderposten gliedern sich wie folgt:

- aus Investitionszuweisungen u. -zuschüssen
- aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
- für den Gebührenaussgleich
- Bewertungsausgleich
- erhaltene Anzahlungen
- sonstige Sonderposten.

1.4.1 Sonderposten für Zuwendungen

Gemäß GemHKVO sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten zu bilanzieren. Hierzu gehören insbesondere die verschiedenen projektbezogenen Zweckzuweisungen, aber auch die allgemeinen Investitionspauschalen. Die Auflösung des Sonderpostens hat entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Zuwendungen, die für Grunderwerb gewährt wurden, werden nicht aufgelöst, weil das damit bezuschusste Grundstück nicht abgeschrieben wird. Nach § 42 (5) S. 3 GemHKVO werden diese grundstücksbezogenen Sonderposten im Reinvermögen ausgewiesen.

Die Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschalen wurde entsprechend der Vorgaben des Landes über eine pauschale Auflösung von 30 Jahren angesetzt.

Hinsichtlich der Höhe des bilanzierten Sonderpostens wurde der ursprünglich gewährte Zuwendungsbetrag angesetzt und um aufgelaufene Ablösungsbeträge reduziert.

	01.01.2011
	€
Feuerwehr	347.737,00
Kindergärten/Krippen	888.543,00
Schulen	482.484,00
Fahrzeuge	16.028,00
Straßen, Wege, Plätze	1.533.638,00
Straßenbeleuchtung	108.668,00
Zuweisungen Finanzwirtschaft	2.275.591,00
Sonstige	307.710,00
	5.960.399,00

1.4.2 Sonderposten für Beiträge

Erhaltene Beiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge) sind gemäß GemHKVO als Sonderposten anzusetzen, da sie Finanzierungszahlungen eines Dritten für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde sind. Die Auflösung des Sonderpostens hat grundsätzlich entsprechend der Abnutzung des beitragsfinanzierten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Beiträge, die zur Finanzierung des Grunderwerbs des Straßengrundstückes dienen, sind nicht aufzulösen.

1.4.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Flecken Copenbrügge hat keinen entsprechenden Sonderposten auszuweisen.

1.4.4 Bewertungsausgleich

Der Sonderposten "Bewertungsausgleich" fällt nur bei Kommunen an, die die Trennung des Vermögens in "Verwaltungsvermögen" und "realisierbares Vermögen" anwenden. Der Flecken Copenbrügge wendet diese Vermögenstrennung nicht an.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Der Ausweis erhaltener Anzahlungen auf Sonderposten, die noch nicht endgültig verwendet wurden (da die gegenüberstehende Maßnahme noch nicht fertig gestellt wurde - vgl. 2.9 Anlagen im Bau-) und für die es zum Zeitpunkt der Bilanzierung keine Rückzahlungsverpflichtungen gibt. Erfasst werden hier alle bisher erhaltenen Zuweisungen für alle begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen sowie die Beiträge für noch nicht endgültig abgerechnete Erschließungsgebiete.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten haben sich nicht ergeben.

2. Schulden

Bei den Verbindlichkeiten wird unterschieden zwischen:

- Geldschulden
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Transferverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden unterteilen sich in:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Liquiditätskredite
- Sonstige Geldschulden

Folgende Werte wurden angesetzt:

	01.01.2011
	€
Anleihen	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.361.203,33
Liquiditätskredite	4.700.000,00
Sonstige Geldschulden	0,00
	11.061.203,33

Handwritten note:
Abzug
Bilanz

2.1.1 Anleihen (Kontengruppe 22)

Anleihen sind nicht vorhanden.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Kontengruppe 23)

Erfasst werden hier die bisher in der Kameralistik als Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bezeichneten Darlehensaufnahmen, die zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes aufgenommen wurden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden mit dem aktuellen Rückzahlungsbetrag bewertet.

2.1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Hierbei handelt es sich um die in der Kameralistik als Kassenkredite bezeichneten Kredite zur Sicherstellung der Kassenliquidität. Aufgrund der Kassenlage war zum Bilanzstichtag die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung wurden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Hier werden alle negativen liquiden Mittel (Bankbestände) erfasst.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Kontengruppe 24)

Der Flecken Copenbrügge hat keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die der Kreditaufnahme gleichkommen.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kontengruppe 25)

Erfasst werden hier die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die wirtschaftlich Vorjahren zuzuordnen sind, die jedoch zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt waren. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung wurden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kontengruppe 26)

Der Flecken Copenbrügge hat keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten (Kontengruppe 27)

Ausgewiesen werden hier die debitorischen Kreditoren und durchlaufende Posten (Z.B. Lohnsteuer) zum Stichtag. Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten 865.899,30 € Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Sparte Abwasser und 104.591,48 € Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Sparte Wasser.

3. Rückstellungen (Kontengruppe 28)

Die Kommunen haben für bestimmte Verpflichtungen, soweit diese am Abschlussstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt, in der Bilanz Rückstellungen zu bilden. In der Eröffnungsbilanz sind für alle bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind in der analytischen Betrachtung einer Bilanz dem Fremdkapital zuzuordnen, da sie als eine Ergänzung der Darstellung aller Verbindlichkeiten einer Kommune anzusehen sind.

Die Zwecke, für die Rückstellungen gebildet werden dürfen, sind abschließend bestimmt. Dazu gehören

- Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfeansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften
- Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- Verpflichtungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und für die Sanierung von Altlasten
- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
- Verpflichtungen für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren und
- Verpflichtungen für Zwecke, die durch andere Gesetze bestimmt wurden.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Beamte erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts, während ihrer Dienstzeit Versorgungsansprüche (Versorgungs- und Beihilfeansprüche mit Eintritt in den Ruhestand) gegenüber ihrem Dienstherrn. Diese Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind in der kommunalen Bilanz als Rückstellungen anzusetzen. Sie zeigen damit die bestehenden Verpflichtungen künftiger Perioden.

	01.01.2011
	€
Pensionsrückstellungen	1.538.711,00
Beihilferückstellungen	187.722,00
	1.726.433,00

Die Höhe der notwendigen Rückstellungen wurde durch die NVK berechnet.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen

Die Wertermittlung der Rückstellungen für Altersteilzeit (für noch nicht ausgezahlte Aufstockungs- und Erfüllungsbeträge) erfolgte nach den handelsrechtlichen Grundsätzen (IDW RS HFA 3).

Die Bemessung der Überstunden- und Urlaubsrückstellungen erfolgte unter Zugrundelegung der Personalkosten.

	01.01.2011
	€
Altersteilzeit	359.249,92
Urlaub	80.520,66
Überstunden	100.525,35
	540.295,93

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag (hinsichtlich der Eröffnungsbilanz am Eröffnungsbilanzstichtag) einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden nicht gebildet.

3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge

Für den Flecken Coppenbrügge nicht zutreffend.

3.5 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Altlasten sind nicht ersichtlich.

3.6 Rückstellungen im Rahmen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen wurden nicht gebildet.

3.7 Rückstellungen für drohende Verluste

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren sind Rückstellungen zu bilden. Erfasst werden hier Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für einen Rechtsstreit und weitere drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Es wurden keine Rückstellungen gebildet.

3.8 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden nicht gebildet.

4. Passive Rechnungsabgrenzung (Kontengruppe 29)

Auf der Passivseite der Bilanz sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn von Dritten Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, also ihren wirtschaftlichen Grund in der Zukunft haben (z.B. Zahlungen, die bereits im Dezember 2010 für 2011 geleistet werden).

Für den Bereich Friedhöfe erfolgte die Bildung eines Passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund der Aufteilung der Pflegeaufwendungen für anonyme Gräber und Rasengräber für die nächsten 30 Jahre.

Sonstige Angaben und Erläuterungen

Die Eröffnungsbilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Weitergehende Erläuterungen erübrigen sich damit.

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Abweichungen von der vorgegebenen Abschreibungstabelle sind nicht erfolgt. Erläuterungen in diesem Sinne erübrigen sich damit.

Fertiggestellte Erschließungsmaßnahmen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bzw. zwischenzeitlich vollständig abgerechnet worden. Erschließungsgebiete werden künftig in Abschnitte unterteilt und zeitnah abgerechnet.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen vollständig in Euro. Angaben zur Währungsumrechnung bei Fremdwährungen erübrigen sich damit.

Der Flecken Copenbrügge hat einen Leasingvertrag über den Großkopierer abgeschlossen.

Haftungsrisiken analog § 251 HGB bestehen nicht.

Copenbrügge, den 17.04.2013

Aufgestellt:

Bestätigt:

i.A. Hölscher
.....
Finanzabteilung


.....
Bürgermeister

**Forderungsübersicht
zum 01.01.2011**

Art der Forderungen*		Gesamtbetrag am 01.01. des Haushalts- jahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
	1	2	3	4	5
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	112.832,91	112.832,91		
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	19.248,39	19.248,39		
3.8	Privatrechtliche Forderungen	6.077,07	6.077,07		
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	61.347,26	61.347,26		
Forderungen insgesamt		199.505,63	199.505,63	0,00	0,00

*Gliederung richtet sich nach der Bilanz

**Schuldenübersicht
zum 01.01.2011**

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01. des Haushalts- jahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
	1	2	3	4	5
2.1	Geldschulden	11.061.203,37			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.361.203,37	16.361,34	54.397,19	6.290.444,84
2.1.3	Liquiditätskredite	4.700.000,00	3.700.000,00	1.000.000,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00			
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.678,90			
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00			
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	979.436,28			
Schulden insgesamt		12.186.318,55	3.716.361,34	1.054.397,19	6.290.444,84